



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



**Klägers,**

**g e g e n**

die **Stadt Halle (Saale)**, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale),



**Beklagte,**

**w e g e n**

Radwegebenutzungspflicht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 19. November 2021 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Harms als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Aufstellung der Verkehrszeichen 240 und 237 in der Gudrun-Goeseke-Straße in Halle (Saale) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 4. Dezember 2018 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt unter Aufhebung des entgegenstehenden Widerspruchsbescheides die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht (Verkehrszeichen 240 und 237) in der Gudrun-Goeseke-Straße in der Stadt Halle (Saale).

Die Gudrun-Goeseke-Straße in Halle zweigt von der Ludwig-Wucherer-Straße ab und bildet die Verbindung von der Ludwig-Wucherer-Straße zur Kreuzung Paracelsusstraße/Berliner Straße/Am Steintor/Magdeburger Straße. Die Ludwig-Wucherer-Straße verläuft vom Reileck zum Steintor und mündet in die Magdeburger Straße bzw. Am Steintor. Die Ludwig-Wucherer-Straße ist in Richtung Steintor ab der Abzweigung der Gudrun-Goeseke-Straße für den normalen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt (verkehrsberuhigt) und nur für die Straßenbahn, Fußgänger und Radfahrer zur Erreichung des Steintores nutzbar. Die Gudrun-Goeseke-Straße bildet deshalb für den Kraftfahrzeugverkehr die Hauptverbindung zwischen dem Steintor und der Ludwig-Wucherer-Straße in beiden Richtungen. Die Gudrun-Goeseke-Straße hat eine Länge von ca. 170 Metern, sie beinhaltet eine Kurve in ihrem Verlauf. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dieser Straße beträgt 50 km/h. Stellplätze bzw. Parkplätze entlang der Straße befinden sich dort nicht. Die Fahrbahn ist in beiden Richtungen eingebettet in zwei Bürgersteigen. Die Fahrstreifenbreite 3,25 Meter.

Ausweislich einer Verkehrszählung vom Oktober 2017 befuhren innerhalb 24 Stunden 930 Radfahrer die Gudrun-Goeseke-Straße, in der Spitzenstunde 141 Radfahrer. Die Straße erreicht damit einen mittleren Nutzungsanspruch für Radfahrer.

Im September 2016 stellte die Beklagte an der Gudrun-Goeseke-Straße in Richtung Kreuzung Berliner Straße/Paracelsusstraße das Verkehrszeichen 237 (Benutzungspflicht des Radweges) und in der Gegenrichtung das Verkehrszeichen 240 (Benutzungspflicht des gemeinsamen Rad- und Gehweges) auf.

Dagegen erhob der Kläger am 10. März 2017 im Wesentlichen mit der Begründung Widerspruch, die Gefährdungslage in der Gudrun-Goeseke-Straße entspreche nicht den Voraussetzungen der gesetzlichen Ermächtigung zur Aufstellung einer Radwege- bzw. einer Geh/Radwegebenutzungspflicht, wonach zur Vermeidung einer erhöhten Gefährdungslage die entsprechende Anordnung zwingend erforderlich sein müsse. Radverkehr auf der Fahrbahn sei gut sichtbar, besondere Gefährdungslagen entstünden nicht. Vielmehr sei die Anordnung, dass Radfahrer gemeinsam mit Fußgängern einen Weg benutzen müssten, gefahrerhöhend zumal auf der einen Seite auf dem gemeinsamen Rad- und Gehweg noch Masten installiert seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. Dezember 2018 wies das Landesverwaltungsamt den Widerspruch des Klägers zurück. Die Beklagte habe zu Recht eine Gefahrenlage für Radfahrer und andere Verkehrsteilnehmer beim Befahren der Gudrun-Goeseke-Straße erkannt. Bei der Wahl der Mittel zur Eindämmung der Gefahrenlage sei der Beklagten Ermessen eingeräumt, welches sie ordnungsgemäß ausgeübt habe. Angesichts des kurvigen Verlaufes der Straße sowie der Fahrstreifenbreite von nur 3,25 Metern bestehe die Gefahr von Überholvorgängen von Kraftfahrzeugen ohne Einhaltung des Sicherheitsabstandes, wenn Radfahrer die Straße auf der Fahrbahn befahren würden. Auch die ERA 2010 würden bei der vorhandenen Frequentierung der Straße durch Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eine Radwegebenutzungspflicht empfehlen. Die Radwege bzw. der gemeinsame Rad- und Gehweg wiesen auch eine angemessene Breite auf, so dass Radfahrer diese unproblematisch benutzen könnten. Die Aufstellung der Verkehrszeichen 240 und 237 sei deshalb rechtmäßig erfolgt.

Am 21. Dezember 2018 hat der Kläger bei Gericht Klage erhoben.

Er wiederholt und vertieft seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren. Ergänzend führt er aus, die gemeinsame Benutzung eines Weges von Fußgängern und Radfahrern sei rechtswidrig, weil die dafür erforderliche Breite nicht gegeben sei. Bei Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht bestehe auch keine erhöhte Gefahrenlage wegen der Kurve in der Gudrun-Goeseke-Straße. Diese Kurve beeinträchtige die Sicht entweder gar nicht oder nur marginal, weil sie weit einsehbar sei und auf beiden Seiten der Straße keine die Sicht hindernde Bebauung vorhanden sei. Da überdies die Straße ohnehin nur 180 Meter lang sei und sowohl die Einfahrt als auch die Ausfahrt durch Lichtzeichenanlagen gesteuert

würden, wären befürchtete Überholvorgänge von Radfahrern durch Kraftfahrzeuge kaum zu erwarten. Nach alledem sei keine – wie vom Gesetz verlangte – erhöhte Gefährdungslage vorhanden, die eine Radwegebenutzungspflicht zwingend gebiete.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Anordnung der Aufstellung der Verkehrszeichen 237 und 240 in der Beklagten in der Gudrun-Goeseke-Straße sowie den Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 4. Dezember 2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt die Begründung des Widerspruchsbescheides und führt zudem aus, dass nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen 06 und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ein Radverkehr auf einer Fahrbahn mit einer Breite von weniger als 7 Metern als kritisch eingestuft würde. Sowohl die RASt als auch die ERA könnten nach der Rechtsprechung zur Beurteilung der Sicherheit des Verkehrs herangezogen werden. Eine Verkehrszählung aus Juli 2019 habe auf dem Geh- und Radweg in der Gudrun-Goeseke-Straße zwischen 7 Uhr 20 und 8 Uhr 30 88 Verkehrsteilnehmer erfasst. Die Fahrspuren hätten demgegenüber 500 bis 550 Verkehrsteilnehmer in der Spitzenstunde genutzt. Auf der Fahrbahn sei deshalb mit einer erhöhten Gefährdung zu rechnen. Bei der Wahl der Mittel zur Gefahrenbegegnung habe dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden müssen. Dieser sei gewahrt, weil andere wirksame Mittel nicht zur Verfügung gestanden hätten. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h führe zu erhöhten Gefahren beim Überholvorgang. Bislang habe es keine Unfälle zwischen Radfahrern und Fußgängern bei der gemeinsamen Nutzung des Rad- bzw. Fußweges gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung des Gerichts.

## Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig.

Verkehrsrechtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen sind Dauerverwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen (§ 35 Satz 2 VwVfG). Der Kläger ist als Rad fahrender Verkehrsteilnehmer klagebefugt im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO und er hat auch das erforderliche Vorverfahren ordnungsgemäß durchgeführt, weil die verkehrsrechtlichen Anordnungen keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, so dass nach § 58 Abs. 2 VwGO die Jahresfrist für die Einlegung eines Widerspruches gilt. Diese ist hier eingehalten, weil der Kläger noch innerhalb dieser Jahresfrist nach Aufstellung der Verkehrszeichen Widerspruch erhoben hat.

Die Klage ist auch begründet.

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen der Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 4. Dezember 2018 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von verkehrsbezogenen Ge- und Verboten in Form von Verkehrszeichen als Dauerverwaltungsakte ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (BVerwG, Urt. v. 18. November 2010 – 3 C 42/09 -, juris).

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der hier streitigen Verkehrszeichen 237 und 240 ist § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO i. d. F. v. 18.12.2020. Danach können die zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Diese Ermächtigungsgrundlage wird durch § 45 Abs. 9 StVO konkretisiert und modifiziert. Sie betrifft insbesondere nicht die nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO weiterhin erforderliche Ermessensausübung, sondern stellt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung erhöhte Anforderungen an dessen Tatbestandsvoraussetzungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 05. April 2001 - 3 C 23.00 -, Juris). Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und

Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist. Ein derart zwingendes Erfordernis ist bereits dann anzunehmen, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Straßenverkehrsverordnung für einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht ausreichen (BR-Drs. 374/97 S. 8; BVerwG, Beschl. v. 1. September 2017 - 3 B 50.16 -, juris). Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgütern erheblich übersteigt, § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO. § 45 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO setzt folglich für Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage voraus, die - erstens - auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und - zweitens - das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter - Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern und der Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums sowie Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs) erheblich übersteigt.

Hieran gemessen fehlt es in der Gudrun-Goeseke-Straße, auf der fließender Verkehr stattfindet, bereits an einer auf örtliche Verhältnisse zurückzuführenden und das allgemeine Risiko erheblich übersteigenden Gefahrenlage. Die Straße ist trotz ihrer an einer Stelle kurvig verlaufenen Führung – auch angesichts ihres hervorragenden Ausbauszustandes - gut einsehbar. Der Kraftfahrzeugverkehr ist bereits wegen der nur kurzen Länge der Gudrun-Goeseke-Straße gehindert, diese Fahrbahn mit überhöhten Geschwindigkeiten zu befahren. Die Länge der Straße beträgt lediglich ca. 170 Meter. Der Verkehr wird sowohl zu Beginn als auch am Ende dieser „kurzen“ Straße durch Lichtzeichenanlagen geregelt, die mangels einer sogenannten „grünen Welle“ keine zügige ununterbrochene Durchfahrt durch diese Straße ermöglicht. Allein bei einer Einfahrt in die Gudrun-Goeseke-Straße aus der Berliner Straße kommend ist bei „kommoder“ Fahrweise eine Einfahrt in die Ludwig-Wucherer-Straße ohne Halt möglich. Die Gudrun-Goeseke-Straße wird aus Richtung Ludwig-Wucherer-Straße kommend durch keine Grundstückszu- oder ausfahrten unterbrochen. In der Gegenrichtung befinden sich drei Aus- bzw. Zufahrten, von denen eine zu einer Ruine führt, eine weitere befindet sich unmittelbar am Anfang der Straße unmittelbar an der Kreuzung Paracelsusstraße. Eine spürbare Unterbrechung des Verkehrs in Form von Einfahrten von Grundstücken auf die Fahrbahn sind nicht zu erwarten. Auch die von der Beklagten befürchtete Behinderung des Verkehrs durch die Fahrbahn benutzende Radfahrer ist nicht zu erwarten. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) und damit auf eine zu geringe

Fahrstreifenbreite für gefahrlose Überholvorgänge von Kraftfahrzeugen mangels Möglichkeit zur Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes verweist, kann sie damit nicht erfolgreich gehört werden. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass die RASSt zur Beurteilung der Sicherheit des Verkehrs nach der Rechtsprechung herangezogen werden können. Ihnen kommt aber keine Verbindlichkeit zu (Sächs.OVG, Urt. v. 6. September 2018 – 3 A 278/16 -, juris m.w.N.). Die vorliegenden örtlichen Verhältnisse rechtfertigen indes keine Gefahr von gefährlichen Überholvorgängen. In der Gudrun-Goeseke-Straße besteht nämlich durchgehend in beiden Richtungen ein generelles Überholverbot, das durch eine durchgezogene weiße Linie zwischen den Fahrstreifen deutlich wird.

Ein überwiegender – die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gefährdender - Radverkehr auf der Gudrun-Goeseke-Straße steht auch nicht zu befürchten. Die Mehrheit der Radfahrer, die aus der Ludwig-Wucherer-Straße kommend zum Steintor wollen, nehmen ohnehin den verkehrsberuhigten Teil der Ludwig-Wucherer-Straße, der überbreit direkt zum Steintor führt und auf dem außer der Straßenbahn kein Kraftfahrzeugverkehr zugelassen ist. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch bei Wegfall der Radwegebenutzungspflicht ein Großteil der Radfahrer nach wie vor die für den Radverkehr zugelassenen Bürgersteige entlang der Straße benutzen.

Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte auf eine vorgebliche Belastung der Gudrun-Goeseke-Straße mit Kraftfahrzeugen der Stufe 3. Damit kann sie schon deshalb nicht erfolgreich gehört werden, weil – wie bereits ausgeführt – als maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der der letzten mündlichen Verhandlung bzw. hier der Entscheidungsfindung des Gerichts ist. Die von der Beklagten herangezogenen Daten zum Belastungsbereich III für Kraftfahrzeugverkehr

sind jedoch nicht annähernd zeitnah erhoben. Sie datieren vielmehr aus dem Jahr 2011 zu einem Zeitpunkt, als es die Gudrun-Goeseke-Straße noch nicht gab und die Ludwig-Wucherer-Straße noch nicht verkehrsberuhigt gewesen ist.

Die Kostentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabeangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer



Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Harms



### **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den § 52. Abs. 2, 39 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. II, 46.15 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wonach für eine verkehrsrechtliche Anordnung der Auffangwert zugrunde zu legen ist.

### **Harms**

